



Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Anlageentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden verantwortungsvolles Anlegen innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Nachhaltigkeit wird in die nachfolgenden Teilaspekte aufgeteilt:

ESG-Kriterien		
Environment (Umwelt)	Social (Soziales)	Governance (Unternehmensführung)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswirkung der Produkte auf <ul style="list-style-type: none"> Klimawandel Umweltverschmutzung Wasservorkommen Biodiversität ■ Betriebsökologie <ul style="list-style-type: none"> Energieverbrauch Emission/Müll Einkauf 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wahrung Menschen- und Arbeitsrechte ■ Vereinbarkeit von Familie und Beruf ■ Diversität ■ Barrierefreies Angebot ■ Gesellschaftliches Engagement 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Corporate Governance <ul style="list-style-type: none"> Anreizsysteme Ethische Unternehmenspraxis Steuerehrlichkeit ■ Compliance <ul style="list-style-type: none"> Korruption/Bestechung Geldwäsche Marktmanipulation ■ IT-Sicherheit ■ Datenschutz

Wir bieten aufgrund unserer Überzeugung ausschließlich Vermögensverwaltungen mit ESG-Mindeststandards an. Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer Vermögensverwaltungsstrategien ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir in unseren verschiedenen Vermögensverwaltungsstrategien einsetzen.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel

Wir schließen Direktanlagen in Firmen aus, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstoßen, so dass sie als „non-compliant“ kategorisiert werden.

Der United Nations Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie fasst 10 Prinzipien in den vier Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umweltschutz“ und „Korruptionsprävention“ zusammen.



Außerdem beachten wir bei Einzeltiteln Ausschlüsse, die die Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards umfassen.

Von den Ausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen,

- deren Umsatz* zu mehr als 10 % aus Rüstungsgütern,
- zu mehr als 0% aus geächteten Waffen oder
- zu mehr als 5 %** aus der Tabakproduktion oder
- zu mehr als 30 % aus Kohle oder
- zu mehr als 10 % aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas besteht.

* Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, außer ** (nur Herstellung)

Wenn mindestens eines der fünf Kriterien zutrifft, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

Darüber hinaus schließen wir Unternehmen aus, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.

Verwendete Mindeststandards auf Ebene des Portfolios

Zusätzlich zu den o.g. Ausschlusskriterien wenden wir ein Rating auf alle Einzeltitel, Fonds und Zertifikate an, das verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte der Firmen bewertet und aggregiert. Der Durchschnitt aller Ratings der Finanzinstrumente ergibt das Rating des Portfolios, also die durchschnittliche Berücksichtigung verschiedener ESG-Kriterien über das Gesamtportfolio hinweg.

In unseren Vermögensverwaltungsstrategien streben wir Portfolios an, die insgesamt ein überdurchschnittliches ESG-Rating aufweisen. Bei dem von uns verwendeten Ratingsystem von „AAA“ bis „CCC“ streben wir an, Portfolios mit einem Mindestrating von „A“ anzubieten.

Wir überwachen die Ratings der Finanzinstrumente und der Portfolios regelmäßig und führen notwendige Anpassungen durch, um die Ratings in den Portfolios bei Veränderungen der Finanzinstrumente einzuhalten.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung (Art. 4 SFDR)

In der Vermögensverwaltung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (abgekürzt PAI für Principal Adverse Impact) beachtet. Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung einbezogen.

Die PAI werden in der Vermögensverwaltung über bestimmte Ausschlüsse berücksichtigt. Über die Ausschlüsse wird sichergestellt, dass wir nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt bzw. diese Unternehmen – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernen.

Ferner werden die PAI bei Anlagefonds, die eine ESG-Strategie zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, über bestimmte Ausschlüsse be-



rücksichtigt. Über die Ausschlüsse wird sichergestellt, dass unsere Produktpartner bei Investmentfonds nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt bzw. diese Unternehmen – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernen.

Einhaltung der selbstgesteckten Ziele

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben stützen wir uns auf Daten und Beurteilungen externer Firmen. Wir setzen hierfür die Daten der Ratingagentur MSCI ein; weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen>, Unterpunkt „Nachhaltigkeit“.

Wir stellen ferner sicher, dass die Mitarbeitenden unseres Portfoliomanagements die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Die Sparkasse Musterstadt hat die „Selbstverpflichtung für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“ unterzeichnet. Darin strebt sie zum Beispiel an, ihren Geschäftsbetrieb bis zum Jahr 2035 CO₂-neutral zu gestalten, Finanzierungen und Eigenanlagen auf Klimaziele auszurichten und gewerbliche sowie private Kunden bei der Transformation zu einer klimafreundlichen Wirtschaft zu unterstützen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeitenden nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. darin gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht.

Ferner ist unsere Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

Entscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung

Die Sparkasse hat im Rahmen der Vermögensverwaltung die Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung an die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Junghofstraße 26, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Frankfurter Bankgesellschaft“ genannt) ausgelagert und mit dem Portfoliomanagement ihrer Vermögensverwaltungsstrategien beauftragt.

Die Frankfurter Bankgesellschaft

- ist Unterzeichnerin der Principles for Responsible Investment der Vereinten Nationen zur Integration von ESG-Themen in den Investmentprozess
- hat die „Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“ unterzeichnet. Damit strebt sie zum Beispiel an, ihren



Geschäftsbetrieb bis zum Jahr 2035 CO₂-neutral zu gestalten, Finanzierungen und Eigenanlagen auf Klimaziele auszurichten und gewerbliche sowie private Kundinnen und Kunden bei der Transformation zu einer klimafreundlichen Wirtschaft zu unterstützen.

Dadurch ist sichergestellt, dass auch im Rahmen der Auslagerung sämtliche Anforderungen und Standards durchgehend beachtet werden.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 10.März 2021

Datum der Aktualisierung: 02. August 2022

Erläuterung der Änderungen in dieser Policy:

- Präzisierung des Auswahlverfahrens zur Beachtung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit einzelner Instrumente
- Ergänzung von Ausschlusskriterien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel
- Herausnahme der PAI-Erklärung auf Basis der Level-I Anforderungen in separate unternehmensbezogene PAI-Erklärung zur Veröffentlichung auf der Internetseite



Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung

Die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden hat im Rahmen der Vermögensverwaltung die Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung an die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Junghofstraße 26, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Frankfurter Bankgesellschaft“ genannt) ausgelagert und mit Portfoliomanagement ihrer Vermögensverwaltungsstrategien beauftragt.

Die Frankfurter Bankgesellschaft

- ist Unterzeichnerin der Principles for Responsible Investment der Vereinten Nationen zur Integration von ESG-Themen in den Investmentprozess
- hat die «Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften» unterzeichnet. Damit strebt sie zum Beispiel an, ihren Geschäftsbetrieb bis zum Jahr 2035 CO₂-neutral zu gestalten, Finanzierungen und Eigenanlagen auf Klimaziele auszurichten und gewerbliche sowie private Kundinnen und Kunden bei der Transformation zu einer klimafreundlichen Wirtschaft zu unterstützen.

Dadurch ist sichergestellt, dass auch im Rahmen der Auslagerung sämtliche Anforderungen und Standards durchgehend beachtet werden.

Die Frankfurter Bankgesellschaft berücksichtigt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei der Vermögensverwaltung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden das ESG-Rating eines Unternehmens und / oder Finanzinstruments, Tätigkeiten in kontroversen / geächteten Geschäftsschwerpunkten, Anwendung kontroverser / stark zweifelhafter Geschäftspraktiken, Einhaltung internationaler Normen, Nachhaltigkeitskriterien von Staaten über das ESG-Rating-score herangezogen und bewertet.

Sollten hierbei Grenzwerte überschritten oder Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies zu einem Ausschluss des betroffenen Unternehmens und / oder Finanzinstruments aus dem Portfolio. Die Frankfurter Bankgesellschaft nutzt hierbei Daten der Nachhaltigkeitsagentur MSCI.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht in Unternehmen und / oder Finanzinstrumente mit besonders hohen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen investiert wird bzw. diese bei einer Erhöhung der nachteiligen Auswirkungen als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernt werden.

Zur Bewertung werden die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren und die dabei verwendeten Grenz- und/oder Mindestwerte herangezogen:

Ausschluss von Direktanlagen in Firmen, die aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Der United Nation Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie fasst zehn Prinzipien in den vier Kategorien «Menschenrechte», «Arbeitsnormen», «Umweltschutz» und «Korruptionsprävention» zusammen. Firmen, die nach Beurteilung Dritter ihre Geschäfte nicht mit diesen Prinzipien konform praktizieren, werden ausgeschlossen.



Außerdem werden bei Einzeltiteln Ausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards beachtet.

Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen,

- deren Umsatz* zu mehr als 10 % aus Rüstungsgütern,
- zu mehr als 0% Umsatz mit geächteten Waffen oder
- zu mehr als 5 %** der Tabakproduktion oder
- zu mehr als 30 % aus Kohle besteht.

* Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, außer ** (nur Herstellung)

Wenn mindestens eines der fünf Kriterien zutrifft, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

Zusätzlich zu den o.g. Ausschlusskriterien wird ein Rating auf alle Einzeltitel, Fonds und Zertifikate angewendet, das verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte der Firmen bewertet und aggregiert. Der Durchschnitt aller Ratings der Finanzinstrumente ergibt das Rating des Portfolios, also die durchschnittliche Berücksichtigung verschiedener ESG-Kriterien über das Gesamtportfolio hinweg. In den Vermögensverwaltungsstrategien werden nur Portfolios angeboten, die insgesamt ein überdurchschnittliches ESG-Rating aufweisen. Im Falle eines Ratingsystems von „AAA“ bis „CCC“ wird angestrebt, nur Portfolios mit einem Mindestrating von „A“ anzubieten.

Die Überwachung die Ratings der einzelnen Finanzinstrumente und der Portfolios sowie notwendige Anpassungen erfolgen regelmäßig, um die Ratings in den Portfolios bei Veränderungen der Finanzinstrumente einzuhalten.

Die Vermögensverwaltung erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mandatsvereinbarung durch Bevollmächtigung im Rahmen der jeweils vereinbarten Anlagestrategien (auch) in Aktientitel. Weder die Frankfurter Bankgesellschaft noch die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden werden aufgrund des Vermögensverwaltungsmandats Eigentümer der Wertpapiere und üben damit keine Aktionärsrechte aus.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 1
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N36KZ7EKMGY794

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Allgemeine Informationen	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
<div style="font-size: small; color: #4f81bd;"> <p><i>Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</i></p> <p><i>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.</i></p> </div>	



Förderung ökologischer und/oder sozialer Eigenschaften durch dieses Produkt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale

1. Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb)
3. Ausschluss von Unternehmen mit von außen vorgebrachten schwerwiegenden Vorwürfen („Red Flags“) gegen ESG-Kriterien gemäß MSCI ESG Controversy Framework
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

1. Einhaltung jedes der 10 UN Global Compact Prinzipien auf Ebene Emittent
2. Umsatz aus Produktion und/oder Vertrieb von Produkten der ausgeschlossenen Kategorien auf Ebene Emittent (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen)
3. ESG-Gesamtrating nach MSCI-ESG auf Ebene Portfolio
4. Minimum MSCI ESG Controversy Score von 1 auf Ebene Emittent

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Investmentstrategie

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts). Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

1. Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact
2. Ausschluss von Unternehmen mit Geschäften mit geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
3. Ausschluss von Rüstungsgütern, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit spezifischen Umsatzanteilen)
4. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.

Zudem gibt das ESG-Gesamtrating nach MSCI ESG Research über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Ausschlag für oder gegen einen Emittenten mit vergleichbarem Rendite-Risiko-Liquiditätsprofil.

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im regelmäßigen Bericht zu finden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Vermögensverwaltung der Strategie

„Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 1“

wird mit Blick auf einen Vergleichsmassstab („Benchmark“) durchgeführt. Ziel ist, eine bessere Rendite zu erzielen als der Vergleichsmassstab. Es werden Obergrenzen für einzelne Anlageklassen und für Fremdwährungen vorgegeben.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhalten die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Anlageprozess der Vermögensverwaltung basiert u.a. auf der Verwendung von Daten von MSCI ESG Research. Diese werden regelmäßig durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Direktinvestments in Unternehmen unterliegen aktuell den folgenden Mindestausschlüssen:

1. Ausschluss von Unternehmen, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstoßen, so dass sie als „non-compliant“ kategorisiert werden.
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen).
3. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

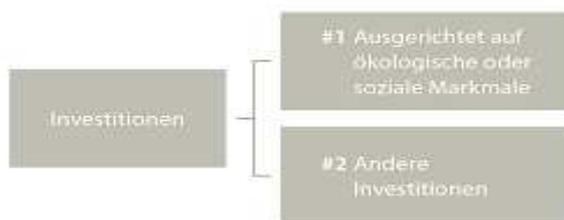
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unser verwendetes MSCI-ESG-Rating beinhaltet das Kriterium „gute Governance“ und zeigt dieses als Teil des Gesamtnachhaltigkeitsscores. Im Scorewert „gute Governance“ werden die Kriterien

1. Management
2. Vergütungspolitik
3. Eigentümer
4. Kontrolle

als Ratingkriterien eingesetzt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zu guter Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), ist 75%.

Kategorie #2 Andere Investitionen:

Die Vermögensallokation plant einen Anteil von max. 25% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu gehört z.B. auch gehaltene Liquidität (Kategorie #2: Andere Investitionen).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

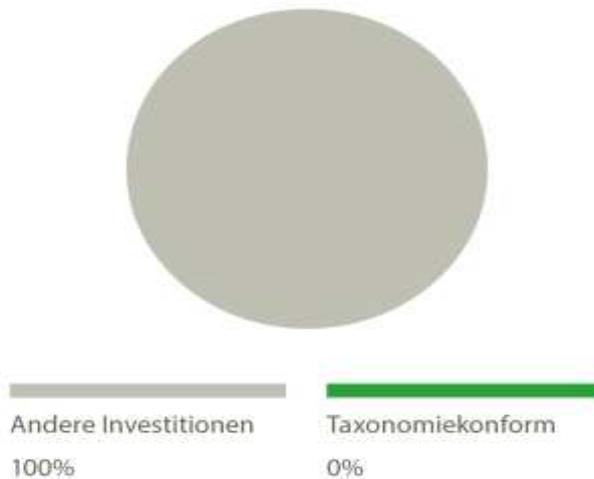
- Ja Nein
- in fossiles Gas
 - in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

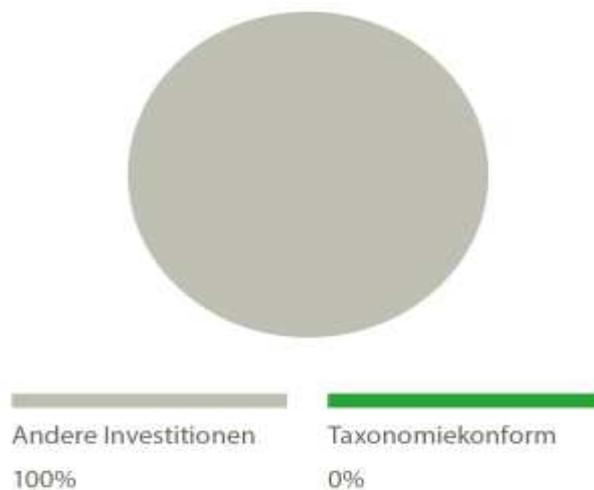
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-Konformität der Investition **einschließlich Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomie-Konformität der Investition **ohne Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten in dieser Vermögensverwaltung liegt aktuell – mangels zuverlässigen Zahlenmaterials – bei 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Kennzahlen zur Berechnung der Taxonomiequote der Assets, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) gelten, nicht verlässlich verfügbar. Aus diesem Grunde verzichten wir aktuell auf eine Angabe einer Taxonomiequote für diese Vermögensverwaltungsstrategie.

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*

***Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Dies sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch

<p>Grundlage ist die Definition „nachhaltiger Investitionen“ gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, die alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie (EU 2020/852), definiert, vorausgesetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p>	<p><i>nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.</i></p>
<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>	
<p>In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen nur Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie zum Beispiel Liquidität oder einzelne Finanzprodukte (d.h. es kann nicht bewertet werden, ob dieser Bestandteil der Vermögensverwaltung eines der Ziele unter #1 fördert oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele führt).</p>	
<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>	
<p>Die in dieser VV-Strategie genutzte Vergleichsmaßstab (Benchmark) dient lediglich allgemeinen Vergleichszwecken, aber nicht als Referenzwert zur Messung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.</p>	

 <p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p>	
<p>Auf unserer Internetseite https://www.sms-hm.de/ erhalten Sie im Bereich „Nachhaltigkeit“ weitere Informationen zu unserem Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen. Weiterführende Informationen zu den Ratingkriterien, welche wir für die Messung der Nachhaltigkeit in Ihrer Vermögensverwaltung nutzen, finden Sie im Internet unter https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen, im Unterpunkt „Nachhaltigkeit“.</p>	

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.01.2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 2
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N36KZ7EKMGY794

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Allgemeine Informationen	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
<div style="font-size: small;"> <p><i>Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</i></p> <p><i>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.</i></p> </div>	



Förderung ökologischer und/oder sozialer Eigenschaften durch dieses Produkt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale

1. Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb)
3. Ausschluss von Unternehmen mit von außen vorgebrachten schwerwiegenden Vorwürfen („Red Flags“) gegen ESG-Kriterien gemäß MSCI ESG Controversy Framework
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

1. Einhaltung jedes der 10 UN Global Compact Prinzipien auf Ebene Emittent
2. Umsatz aus Produktion und/oder Vertrieb von Produkten der ausgeschlossenen Kategorien auf Ebene Emittent (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen)
3. ESG-Gesamtrating nach MSCI-ESG auf Ebene Portfolio
4. Minimum MSCI ESG Controversy Score von 1 auf Ebene Emittent

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Investmentstrategie

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts). Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

1. Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact
2. Ausschluss von Unternehmen mit Geschäften mit geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
3. Ausschluss von Rüstungsgütern, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit spezifischen Umsatzanteilen)
4. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.

Zudem gibt das ESG-Gesamtrating nach MSCI ESG Research über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Ausschlag für oder gegen einen Emittenten mit vergleichbarem Rendite-Risiko-Liquiditätsprofil.

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im regelmäßigen Bericht zu finden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Vermögensverwaltung der Strategie

„Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 2“

wird mit Blick auf einen Vergleichsmassstab („Benchmark“) durchgeführt. Ziel ist, eine bessere Rendite zu erzielen als der Vergleichsmassstab. Es werden Obergrenzen für einzelne Anlageklassen und für Fremdwährungen vorgegeben.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhalten die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Anlageprozess der Vermögensverwaltung basiert u.a. auf der Verwendung von Daten von MSCI ESG Research. Diese werden regelmäßig durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Direktinvestments in Unternehmen unterliegen aktuell den folgenden Mindestausschlüssen:

1. Ausschluss von Unternehmen, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstoßen, so dass sie als „non-compliant“ kategorisiert werden.
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen).
3. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

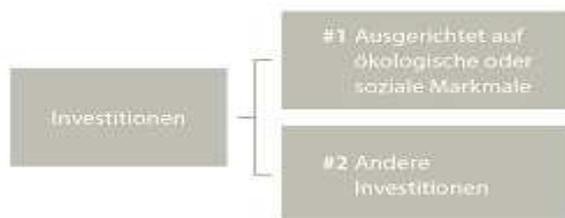
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unser verwendetes MSCI-ESG-Rating beinhaltet das Kriterium „gute Governance“ und zeigt dieses als Teil des Gesamtnachhaltigkeitsscores. Im Scorewert „gute Governance“ werden die Kriterien

1. Management
2. Vergütungspolitik
3. Eigentümer
4. Kontrolle

als Ratingkriterien eingesetzt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zu guter Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), ist 75%.

Kategorie #2 Andere Investitionen:

Die Vermögensallokation plant einen Anteil von max. 25% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu gehört z.B. auch gehaltene Liquidität (Kategorie #2: Andere Investitionen).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

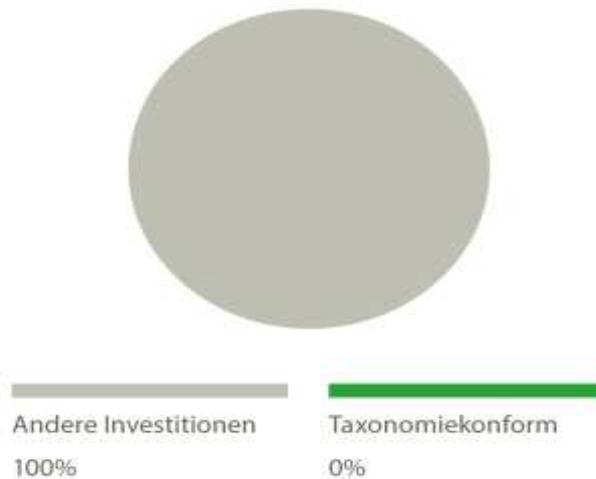
- Ja Nein
- in fossiles Gas
 - in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

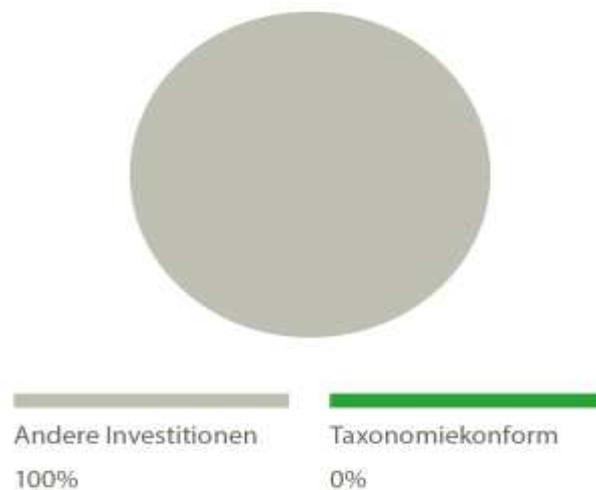
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-Konformität der Investition **einschließlich Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomie-Konformität der Investition **ohne Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten in dieser Vermögensverwaltung liegt aktuell – mangels zuverlässigen Zahlenmaterials – bei 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Kennzahlen zur Berechnung der Taxonomiequote der Assets, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) gelten, nicht verlässlich verfügbar. Aus diesem Grunde verzichten wir aktuell auf eine Angabe einer Taxonomiequote für diese Vermögensverwaltungsstrategie.

***Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.*

***Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.*

Dies sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch

<p>Grundlage ist die Definition „nachhaltiger Investitionen“ gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, die alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie (EU 2020/852), definiert, vorausgesetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p>	<p><i>nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.</i></p>
<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>	
<p>In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen nur Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie zum Beispiel Liquidität oder einzelne Finanzprodukte (d.h. es kann nicht bewertet werden, ob dieser Bestandteil der Vermögensverwaltung eines der Ziele unter #1 fördert oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele führt).</p>	
<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>	
<p>Die in dieser VV-Strategie genutzte Vergleichsmaßstab (Benchmark) dient lediglich allgemeinen Vergleichszwecken, aber nicht als Referenzwert zur Messung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.</p>	

<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> </div> </div>	
<p>Auf unserer Internetseite https://www.sms-hm.de/ erhalten Sie im Bereich „Nachhaltigkeit“ weitere Informationen zu unserem Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen. Weiterführende Informationen zu den Ratingkriterien, welche wir für die Messung der Nachhaltigkeit in Ihrer Vermögensverwaltung nutzen, finden Sie im Internet unter https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen, im Unterpunkt „Nachhaltigkeit“.</p>	

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.01.2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 3
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N36KZ7EKMGY794

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Allgemeine Informationen	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
<div style="font-size: small; color: #1a3d54;"> <p><i>Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</i></p> <p><i>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.</i></p> </div>	



Förderung ökologischer und/oder sozialer Eigenschaften durch dieses Produkt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale

1. Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb)
3. Ausschluss von Unternehmen mit von außen vorgebrachten schwerwiegenden Vorwürfen („Red Flags“) gegen ESG-Kriterien gemäß MSCI ESG Controversy Framework
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

1. Einhaltung jedes der 10 UN Global Compact Prinzipien auf Ebene Emittent
2. Umsatz aus Produktion und/oder Vertrieb von Produkten der ausgeschlossenen Kategorien auf Ebene Emittent (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen)
3. ESG-Gesamtrating nach MSCI-ESG auf Ebene Portfolio
4. Minimum MSCI ESG Controversy Score von 1 auf Ebene Emittent

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Investmentstrategie

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts). Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

1. Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact
2. Ausschluss von Unternehmen mit Geschäften mit geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
3. Ausschluss von Rüstungsgütern, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit spezifischen Umsatzanteilen)
4. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.

Zudem gibt das ESG-Gesamtrating nach MSCI ESG Research über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Ausschlag für oder gegen einen Emittenten mit vergleichbarem Rendite-Risiko-Liquiditätsprofil.

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im regelmäßigen Bericht zu finden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Vermögensverwaltung der Strategie

„Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 3“ wird mit Blick auf einen Vergleichsmassstab („Benchmark“) durchgeführt. Ziel ist, eine bessere Rendite zu erzielen als der Vergleichsmassstab. Es werden Obergrenzen für einzelne Anlageklassen und für Fremdwährungen vorgegeben.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhalten die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Anlageprozess der Vermögensverwaltung basiert u.a. auf der Verwendung von Daten von MSCI ESG Research. Diese werden regelmäßig durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Direktinvestments in Unternehmen unterliegen aktuell den folgenden Mindestausschlüssen:

1. Ausschluss von Unternehmen, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstoßen, so dass sie als „non-compliant“ kategorisiert werden.
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen).
3. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

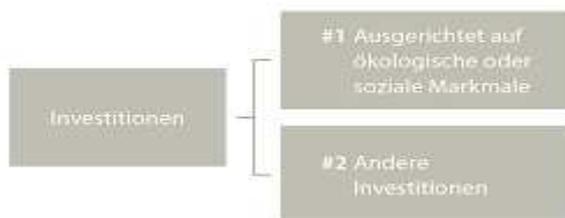
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unser verwendetes MSCI-ESG-Rating beinhaltet das Kriterium „gute Governance“ und zeigt dieses als Teil des Gesamtnachhaltigkeitsscores. Im Scorewert „gute Governance“ werden die Kriterien

1. Management
2. Vergütungspolitik
3. Eigentümer
4. Kontrolle

als Ratingkriterien eingesetzt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zu guter Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), ist 75%.

Kategorie #2 Andere Investitionen:

Die Vermögensallokation plant einen Anteil von max. 25% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu gehört z.B. auch gehaltene Liquidität (Kategorie #2: Andere Investitionen).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

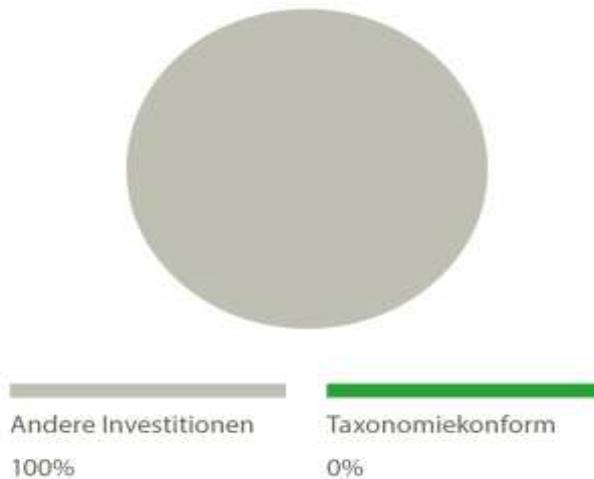
- Ja Nein
- in fossiles Gas
 - in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

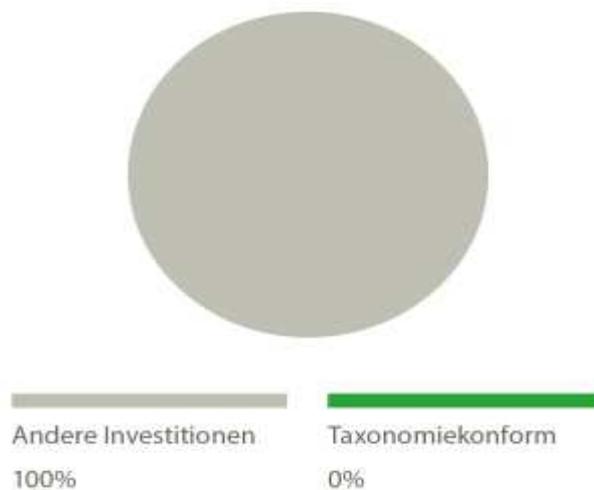
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-Konformität der Investition **einschließlich Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomie-Konformität der Investition **ohne Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten in dieser Vermögensverwaltung liegt aktuell – mangels zuverlässigen Zahlenmaterials – bei 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Kennzahlen zur Berechnung der Taxonomiequote der Assets, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) gelten, nicht verlässlich verfügbar. Aus diesem Grunde verzichten wir aktuell auf eine Angabe einer Taxonomiequote für diese Vermögensverwaltungsstrategie.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Dies sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die

<p>Grundlage ist die Definition „nachhaltiger Investitionen“ gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, die alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie (EU 2020/852), definiert, vorausgesetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p>	<p><i>Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.</i></p>
<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen nur Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie zum Beispiel Liquidität oder einzelne Finanzprodukte (d.h. es kann nicht bewertet werden, ob dieser Bestandteil der Vermögensverwaltung eines der Ziele unter #1 fördert oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele führt).</p>	
<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Die in dieser VV-Strategie genutzte Vergleichsmaßstab (Benchmark) dient lediglich allgemeinen Vergleichszwecken, aber nicht als Referenzwert zur Messung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.</p>	

 <p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p>	
<p>Auf unserer Internetseite https://www.sms-hm.de/ erhalten Sie im Bereich „Nachhaltigkeit“ weitere Informationen zu unserem Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen. Weiterführende Informationen zu den Ratingkriterien, welche wir für die Messung der Nachhaltigkeit in Ihrer Vermögensverwaltung nutzen, finden Sie im Internet unter https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen, im Unterpunkt „Nachhaltigkeit“.</p>	

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.01.2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 4
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N36KZ7EKMGY794

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Allgemeine Informationen	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
<div style="font-size: small; color: #4f81bd;"> <p><i>Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</i></p> <p><i>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.</i></p> </div>	



Förderung ökologischer und/oder sozialer Eigenschaften durch dieses Produkt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale

1. Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb)
3. Ausschluss von Unternehmen mit von außen vorgebrachten schwerwiegenden Vorwürfen („Red Flags“) gegen ESG-Kriterien gemäß MSCI ESG Controversy Framework
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

1. Einhaltung jedes der 10 UN Global Compact Prinzipien auf Ebene Emittent
2. Umsatz aus Produktion und/oder Vertrieb von Produkten der ausgeschlossenen Kategorien auf Ebene Emittent (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen)
3. ESG-Gesamtrating nach MSCI-ESG auf Ebene Portfolio
4. Minimum MSCI ESG Controversy Score von 1 auf Ebene Emittent

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Investmentstrategie

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts). Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

1. Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact
2. Ausschluss von Unternehmen mit Geschäften mit geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
3. Ausschluss von Rüstungsgütern, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit spezifischen Umsatzanteilen)
4. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.

Zudem gibt das ESG-Gesamtrating nach MSCI ESG Research über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Ausschlag für oder gegen einen Emittenten mit vergleichbarem Rendite-Risiko-Liquiditätsprofil.

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im regelmäßigen Bericht zu finden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Vermögensverwaltung der Strategie

„Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 4“ wird mit Blick auf einen Vergleichsmassstab („Benchmark“) durchgeführt. Ziel ist, eine bessere Rendite zu erzielen als der Vergleichsmassstab. Es werden Obergrenzen für einzelne Anlageklassen und für Fremdwährungen vorgegeben.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhalten die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Anlageprozess der Vermögensverwaltung basiert u.a. auf der Verwendung von Daten von MSCI ESG Research. Diese werden regelmäßig durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Direktinvestments in Unternehmen unterliegen aktuell den folgenden Mindestausschlüssen:

1. Ausschluss von Unternehmen, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstoßen, so dass sie als „non-compliant“ kategorisiert werden.
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen).
3. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

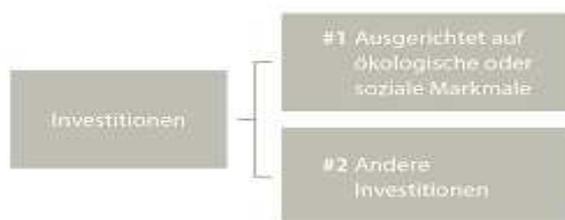
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unser verwendetes MSCI-ESG-Rating beinhaltet das Kriterium „gute Governance“ und zeigt dieses als Teil des Gesamtnachhaltigkeitsscores. Im Scorewert „gute Governance“ werden die Kriterien

1. Management
2. Vergütungspolitik
3. Eigentümer
4. Kontrolle

als Ratingkriterien eingesetzt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zu guter Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), ist 75%.

Kategorie #2 Andere Investitionen:

Die Vermögensallokation plant einen Anteil von max. 25% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu gehört z.B. auch gehaltene Liquidität (Kategorie #2: Andere Investitionen).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

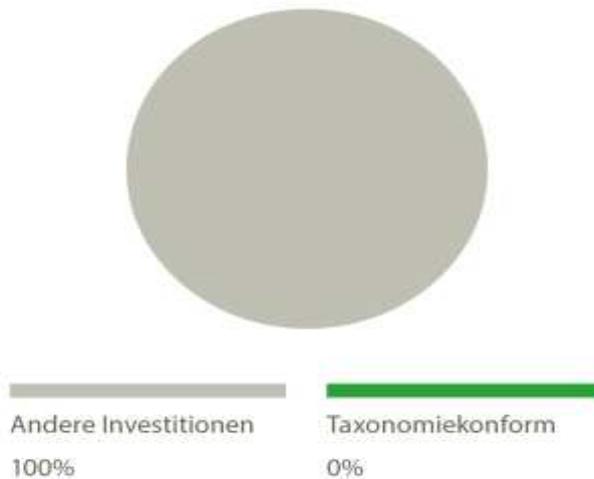
- Ja Nein
- in fossiles Gas
 - in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

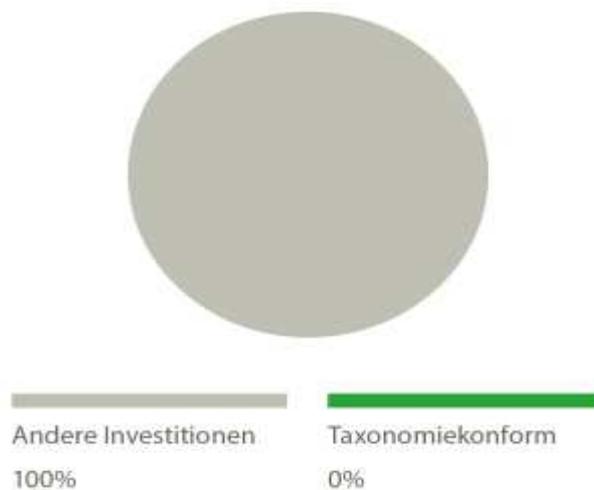
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-Konformität der Investition **einschließlich Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomie-Konformität der Investition **ohne Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten in dieser Vermögensverwaltung liegt aktuell – mangels zuverlässigen Zahlenmaterials – bei 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Kennzahlen zur Berechnung der Taxonomiequote der Assets, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) gelten, nicht verlässlich verfügbar. Aus diesem Grunde verzichten wir aktuell auf eine Angabe einer Taxonomiequote für diese Vermögensverwaltungsstrategie.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Dies sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die

<p>Grundlage ist die Definition „nachhaltiger Investitionen“ gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, die alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie (EU 2020/852), definiert, vorausgesetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p>	<p><i>Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.</i></p>
<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p>	
<p>In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen nur Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie zum Beispiel Liquidität oder einzelne Finanzprodukte (d.h. es kann nicht bewertet werden, ob dieser Bestandteil der Vermögensverwaltung eines der Ziele unter #1 fördert oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele führt).</p>	
<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>	
<p>Die in dieser VV-Strategie genutzte Vergleichsmaßstab (Benchmark) dient lediglich allgemeinen Vergleichszwecken, aber nicht als Referenzwert zur Messung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.</p>	

<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;">  <p style="text-align: center;">Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> </div>	
<p>Auf unserer Internetseite https://www.sms-hm.de/ erhalten Sie im Bereich „Nachhaltigkeit“ weitere Informationen zu unserem Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen. Weiterführende Informationen zu den Ratingkriterien, welche wir für die Messung der Nachhaltigkeit in Ihrer Vermögensverwaltung nutzen, finden Sie im Internet unter https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen, im Unterpunkt „Nachhaltigkeit“.</p>	

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.01.2023

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 5
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N36KZ7EKMGY794

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Allgemeine Informationen	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
<div style="font-size: small; color: #4f81bd;"> <p><i>Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</i></p> <p><i>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.</i></p> </div>	



Förderung ökologischer und/oder sozialer Eigenschaften durch dieses Produkt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale

1. Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen aus Produktion und/oder Vertrieb)
3. Ausschluss von Unternehmen mit von außen vorgebrachten schwerwiegenden Vorwürfen („Red Flags“) gegen ESG-Kriterien gemäß MSCI ESG Controversy Framework
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

1. Einhaltung jedes der 10 UN Global Compact Prinzipien auf Ebene Emittent
2. Umsatz aus Produktion und/oder Vertrieb von Produkten der ausgeschlossenen Kategorien auf Ebene Emittent (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen)
3. ESG-Gesamtrating nach MSCI-ESG auf Ebene Portfolio
4. Minimum MSCI ESG Controversy Score von 1 auf Ebene Emittent

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Investmentstrategie

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts). Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

1. Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact
2. Ausschluss von Unternehmen mit Geschäften mit geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
3. Ausschluss von Rüstungsgütern, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit spezifischen Umsatzanteilen)
4. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.

Zudem gibt das ESG-Gesamtrating nach MSCI ESG Research über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Ausschlag für oder gegen einen Emittenten mit vergleichbarem Rendite-Risiko-Liquiditätsprofil.

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine aktive Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im regelmäßigen Bericht zu finden.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Vermögensverwaltung der Strategie

„Sparkassen-Vermögensverwaltung Portfolio 5“ wird mit Blick auf einen Vergleichsmassstab („Benchmark“) durchgeführt. Ziel ist, eine bessere Rendite zu erzielen als der Vergleichsmassstab. Es werden Obergrenzen für einzelne Anlageklassen und für Fremdwährungen vorgegeben.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhalten die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse auf Unternehmen, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhalten von Unternehmen.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Anlageprozess der Vermögensverwaltung basiert u.a. auf der Verwendung von Daten von MSCI ESG Research. Diese werden regelmäßig durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Direktinvestments in Unternehmen unterliegen aktuell den folgenden Mindestausschlüssen:

1. Ausschluss von Unternehmen, die nach Beurteilung Dritter aufgrund umstrittener Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact derart verstoßen, so dass sie als „non-compliant“ kategorisiert werden.
2. Ausschluss geächteter Waffen, Rüstungsgüter, Tabak, Kohle und nicht-konventioneller Öl- und Gasförderung (mit jeweils spezifischen Umsatzanteilen).
3. Ausschluss von Unternehmen, bei denen schwerwiegende Vorwürfe („Red Flags“) bezüglich Verstößen gegen MSCI ESG Kriterien geäußert werden, gemäß „MSCI ESG Controversy Framework“.
4. Erreichen eines ESG-Mindestqualitätsstandards auf Portfolioebene

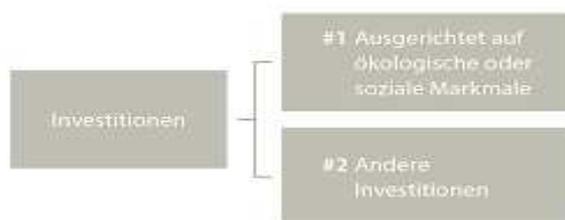
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unser verwendetes MSCI-ESG-Rating beinhaltet das Kriterium „gute Governance“ und zeigt dieses als Teil des Gesamtnachhaltigkeitsscores. Im Scorewert „gute Governance“ werden die Kriterien

1. Management
2. Vergütungspolitik
3. Eigentümer
4. Kontrolle

als Ratingkriterien eingesetzt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Zu guter Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), ist 75%.

Kategorie #2 Andere Investitionen:

Die Vermögensallokation plant einen Anteil von max. 25% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu gehört z.B. auch gehaltene Liquidität (Kategorie #2: Andere Investitionen).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

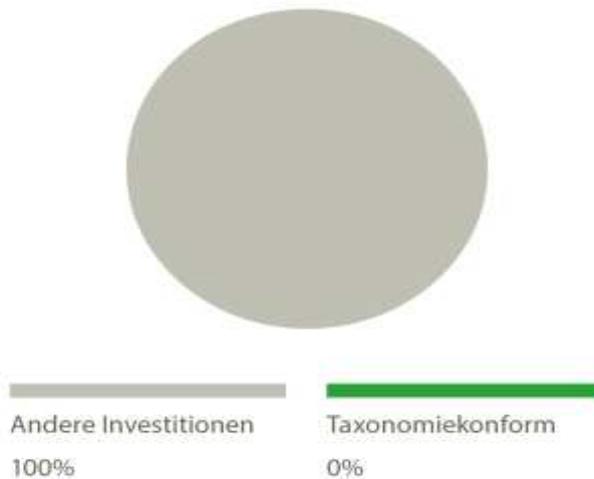
- Ja Nein
- in fossiles Gas
 - in Kernenergie

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

*Mit Blick auf die EU-Taxonomeikonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.*

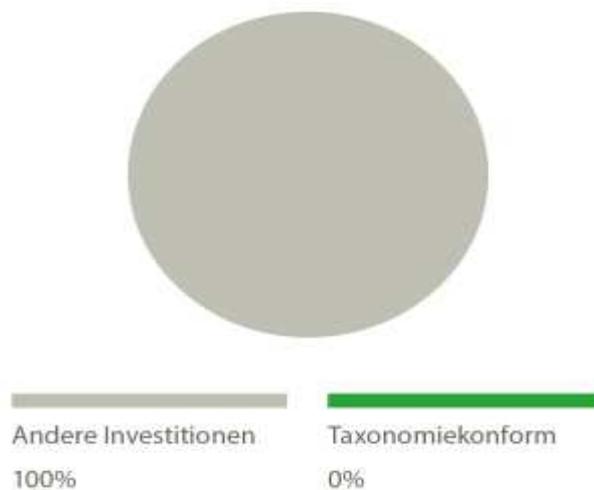
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie-Konformität der Investition **einschließlich Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Taxonomie-Konformität der Investition **ohne Staatsanleihen***



* Für Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten in dieser Vermögensverwaltung liegt aktuell – mangels zuverlässigen Zahlenmaterials – bei 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind Kennzahlen zur Berechnung der Taxonomiequote der Assets, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht als nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) gelten, nicht verlässlich verfügbar. Aus diesem Grunde verzichten wir aktuell auf eine Angabe einer Taxonomiequote für diese Vermögensverwaltungsstrategie.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Dies sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die

<p>Grundlage ist die Definition „nachhaltiger Investitionen“ gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, die alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie (EU 2020/852), definiert, vorausgesetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und die investierten Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p>	<p><i>Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.</i></p>
<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen nur Investitionen, für die keine ESG-Daten vorliegen, wie zum Beispiel Liquidität oder einzelne Finanzprodukte (d.h. es kann nicht bewertet werden, ob dieser Bestandteil der Vermögensverwaltung eines der Ziele unter #1 fördert oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele führt).</p>	
<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Die in dieser VV-Strategie genutzte Vergleichsmaßstab (Benchmark) dient lediglich allgemeinen Vergleichszwecken, aber nicht als Referenzwert zur Messung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.</p>	

<div style="background-color: #1a3d54; color: white; padding: 10px; text-align: center;">  <p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> </div>	
<p>Auf unserer Internetseite https://www.sms-hm.de/ erhalten Sie im Bereich „Nachhaltigkeit“ weitere Informationen zu unserem Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen. Weiterführende Informationen zu den Ratingkriterien, welche wir für die Messung der Nachhaltigkeit in Ihrer Vermögensverwaltung nutzen, finden Sie im Internet unter https://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen, im Unterpunkt „Nachhaltigkeit“.</p>	

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.01.2023